



Montessori Nordbayern · Daschstraße 16 · 91207 Lauf a.d.Pegnitz

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf  
80327 München

06.03.2023

Per mail an: Frau Ministerialrätin Eva-Maria Wüstendörfer (eva-maria.wuestendoerfer@stmuk.bayern.de) und Frau  
Oberregierungsrätin Maria Rouil (maria.rouil@stmuk.bayern.de)

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes,  
Verbandsanhörung, Ihr Aktenzeichen: II.6-BS4061.0/35**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Montessori Nordbayern bedankt sich für die Zusendung des oben bezeichneten  
Gesetzesentwurfes und für die von Ihnen damit gebotene Möglichkeit der Stellungnahme.

Zur Änderung des Art. 30 i.V.m. Art. 5 BaySchFG

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem geplanten Art. 30 der Staat dem privaten Schulträger  
einen Zuschuss in entsprechender Anwendung des neuen Art. 5 Abs. 3 gewähren will.  
Auch dass die Zuweisung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 als Pauschale erfolgen soll, ist lobenswert.

Als **ersten Kritikpunkt** geben wir die Grundlage für die Bemessung der Pauschale zu  
bedenken. Der Entwurf ist nicht anders zu verstehen, als dass nur kommunale Schulträger in  
die Ist-Kosten Erhebung einbezogen wurden, nicht private Schulträger. Dass zwischen den  
Kostenstrukturen von kommunalen und privaten Schulträgern erhebliche Unterschiede  
bestehen können, dürfte bekannt sein, ganz zu schweigen von den Differenzen bei den  
Einnahmestrukturen von Kommunen (u.a. Finanzausgleich) und privaten Schulträgern.  
In den Begründungen zu Art. 5 Abs. 3 ist zu lesen: „Grundsätzlich soll ein einheitlicher Pro-  
Kopf-Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler geleistet werden. Um besondere  
schulartspezifische Mehrbedarfe abzubilden, sind Aufschläge für Schülerinnen und Schüler an

Förderschulen und beruflichen Schulen vorzusehen.“ Eingeräumt wird damit, dass schulartspezifische Differenzen ggf. Mehrbedarfe existieren. Wir sehen auch Differenzen in den Kostenstrukturen bei den unterschiedlichen Trägerstrukturen.

Ein **zweiter Kritikpunkt** ergibt sich aus den im Text verwendeten, nicht scharf abgrenzbaren Begrifflichkeiten wie „notwendigen“ Ist-Kosten in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 für die Herleitung einer zukünftigen Pauschale. Was ist unter „notwendig“ zu verstehen? Was sind „angefallene“ Kosten?

Der **dritte Kritikpunkt** bezieht sich auf die Höhe der pauschalierten Zuwendung.

Nach Art. 30 BaySchFG soll der Staat dem privaten Schulträger einen Zuschuss in entsprechender Anwendung des Art. 5 Abs. 3 gewähren. Aus Art.5 ergibt sich damit ein Prozentsatz i.H.v. 50 % an private Schulträger.

Wie bereits oben angedeutet, haben Kommunen grundsätzlich andere Einnahmestrukturen als private Schulträger. Es eröffnet sich also die Frage, wie der private Schulträger die anderen 50% finanzieren soll? Schlussendlich bleibt doch nur der Rückgriff auf die Eltern, mit anderen Worten: Erhöhung des Schulgeldes, was wiederum aus guten Gründen des Art 7 (4) GG verantwortlich gestaltet werden muss.

Wir schlagen folgende Lösung vor:

1. Die privaten Schulträger werden in die Erhebung der Ist-Kosten mit einbezogen, um gerade diesen trägerspezifischen Differenzen in den Kostenstrukturen gerecht zu werden.
2. Die pauschale Kostenerstattung für private Schulträger soll nach Art. 30 BaySchFG insgesamt 100 Prozent betragen.

#### Zur Änderung des Art. 38 BaySchFG

Wir schließen uns inhaltlich der Stellungnahme des VBP an und unterstützen diese.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Miller  
Geschäftsführer